

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die kirchliche Staatsverfassung des Grosherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1807

Verwaltung des Kirchenvermögens

[urn:nbn:de:bsz:31-334560](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334560)

trift, der Oberkirchenrath verlangen kann, daß ihm durch keine Influence; von Personen anderer Religionen darinn Waase gegeben, und er der freyen Ueberzeugung seiner Religionsgenossen zu folgen nicht gehindert werde.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

19) Die Verwaltung des Kirchenvermögens beeder Confessionen kann so lang der Unterschied dieser Confessionen noch besteht, und nicht die schon von den ersten Reformatoren bey Entstehung der Trennung gewünschte und gehoffte völlige Religionsvereinigung zu Stand kommt, niemals auch nur der Verwaltung nach in einerley Hand gegeben, weniger noch vermischt und in irgend einem Stück klein oder groß zum Kirchenzweck einer andern Confession, als deren es angehört, zu dienen angehalten werden, sondern das Kirchenvermögen jedes Confessionstheils bleibt einem eigenen nur aus Glieder dieser Confession zusammengesetzten Verwaltungsrath vorbehalten, der jedoch desfalls der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenraths so wie der Oberaufsicht des betreffenden Ministerial-Departements stets untergeben bleibt, und nach deren Weisungen die Verwaltung besorgen muß; solang nicht von einem Religionsheil zum andern der

Genuß des Kirchenvermögens oder eines bestimmten Theils davon übergewälzt würde, als wogegen zu wachen und das KirchenEigenthum rechtlich überall zu vertreten, jener Verwaltungsrath durch diese Constitution ermächtigt und persönlich verantwortlich gemacht wird.

Verwaltung der Katholischen KirchenGewalt.

20) Die Kirchengewalt der Katholischen Kirche soll von dem Oberhaupte derselben als dem Mittelpunkt ihrer GlaubensEinigkeit, nicht getrennt, noch von irgend einer Handlung oder Beziehung die dazu wesentlich nothwendig ist, abgehalten werden: sie kann aber ausserhalb Fällen, die zu einer ausserordentlichen Oberhauptlichen Sendung geeignet sind, nur durch einen im Lande seinen ständigen Aufenthalt habenden Bischoff besorgt werden, der alle Katholische Kirchspiele des Großherzogthums unter sich vereinige, mit keiner Sorge für auswärtige Kirchspiele mit beladen sey (soweit nicht etwa anstossende mit hinlänglichem Land zu Erhaltung eines Bischofs nicht begüterte Souveräns über die MitEinnahme Ihrer Lande in Unserem LandKirchenSprängel Sich mit Uns vergleichen) und der zur Regierung seiner Diöces den erforderlichen geistlichen Senat, hiernächst zu Verminder-